

1. Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere Angebote sind freibleibend, Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Unsere auf Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen stets der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk oder bei Lieferung vom Lager ab Lager und beinhalten keine Umsatzsteuer, Kosten für Transport und Verpackung werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart. Bei Preisberechnungen nach Gewicht sind die beim Versand ermittelten Gewichte für die Rechnungsstellung maßgebend, angegebene Stückzahlen sind unverbindlich.

Der Kaufpreis ist spätestens 30 Tage nach der Lieferung ab Werk oder ab Lager fällig. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach Fertigmeldung vom Käufer zum Versand freigegeben werden muß, sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren.

Die Zahlung hat ohne Skontoabzug zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur insoweit zu, als die von ihm geltend gemachte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geldübermittlung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers, bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

3. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt, zu sonstigen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die aus der Weiterveräußerung an Dritte bestehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung ohne oder nach einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung an einen oder mehrere Dritte erfolgt. Wir behalten uns jedoch den Widerruf der Ermächtigung zur Weiterveräußerung aus wichtigen Grund vor, insbesondere für den Fall, dass der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat. Bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Lieferfristen, Verpackung und Gefahrenübergang

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Kunden. Eine vorvertragliche Vereinbarung über Lieferzeiten oder Liefertermine ist nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wird. Sollte nichts anderes vereinbart sein, erfolgt die Lieferung der Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt unsere Lieferfristen entsprechend angemessen zu verlängern. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Käufer über, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschlagnahme. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. Mängelansprüche

Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit bemessen sich dabei ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Käufer. Der Käufer hat die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und eventuelle Mängel schriftlich anzuzeigen, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Belange des Käufers, Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, kann der Käufer uns eine abschließende Frist zur Nacherfüllung setzen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten, weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Verjährungsfrist im Fall einer mangelhaften Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Gefahrenübergang, sofern nicht ausdrücklich hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Für Sachmängel, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebensowenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter.

6. Haftungsbeschränkung

Nachfolgende Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gelten für Schadenersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie für Aufwendungsersatz und Freistellungsansprüchen. Wir haften nicht auf Schadensersatz, insbesondere haften wir nicht auf entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- oder Nutzungsausfall, sowie indirekte und Folgeschäden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, die zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt werden und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

7. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hagen i.W. in der Bundesrepublik Deutschland.

8. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

